

Preisliste 2026

Lieferprogramm
gültig ab 1. Januar 2026



Über 60 Jahre Leidenschaft für Beton
Über 60 Jahre voller Einsatz für unsere Kunden



Verkaufsagentur Bauzentrum
Mayer GmbH & Co.KG
Siemensstr. 1 | 85055 Ingolstadt

0841 / 95440
info@bauzentrum-mayer.de

Verkaufsagentur Bauzentrum
Pfaffenhofen GmbH & Co.KG
Raiffeisenstr. 1 | 85276 Pfaffenhofen

08441 / 80660
info@bauzentrum-pfaffenhofen.de



Kontakt

Disposition & Bestellhotline für Ingolstadt und Neuburg:

0841-370 70 0 / dispo@tbi-ingolstadt.de



Werk Ingolstadt Süd

Mischanlage: 0841-370 70 25

Baggerweg 11, 85051 Ingolstadt



Werk Ingolstadt Nord

Mischanlage: 0841-370 70 70

Lise-Meitner-Str. 13, 85055 Ingolstadt



Werk Neuburg/Donau

Mischanlage: 0841- 370 70 50

Zeller Str. 20, 86669 Königsmoos



Werk Neustadt/Donau

Disposition & Bestellung: 0841- 370 70 60

Alte Donaustr. 48, 93333 Neustadt/D.



Werk Pfaffenhofen/Eberstetten

Disposition & Bestellung: 0841- 370 70 30

Am Kieswerk 1, 85276 Eberstetten



Betriebsleitung

Baggerweg 11, 85051 Ingolstadt

Telefon: 0841-370 70 18
Fax: 0841-370 70 20
Mail: christian.biberger@tbi-ingolstadt.de

Betriebsleiter:
Christian Biberger

Telefon: 0841-370 70 11
Fax: 0841-370 70 20
Mail: inge.steinchen@tbi-ingolstadt.de

Sekretariat & Vertrieb:
Inge Steinchen



Werkleitung & Vertrieb

Telefon: 0841-370 70 63
Fax: 0841-370 70 20
Mail: rudi.brachtel@tbi-ingolstadt.de

Neustadt & Pfaffenhofen:
Rudi Brachtel

Telefon: 0841-370 70 13
Fax: 0841-370 70 20
Mail: sebastian.knecht@tbi-ingolstadt.de

Vertrieb Sonderbaustoffe:
Sebastian Knecht

Telefon: 0841-370 70 17
Fax: 0841-370 70 20
Mail: anita.kratzer@tbi-ingolstadt.de

Vertriebsinnendienst:
Anita Kratzer



Prüfstelle E + W

Baggerweg 11, 85051 Ingolstadt

Telefon: 0841-370 70 16
Fax: 0841-370 70 40
Mail: johannes.ettinger@tbi-ingolstadt.de

Prüfstellenleitung:
Johannes Ettinger

Telefon: 0841-370 70 17
Fax: 0841-370 70 40
Mail: labor@tbi-ingolstadt.de

Sekretariat:
Anita Kratzer



Die TBI R-Betone

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositionsklassen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschafffristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung			
Eigenschaften / Verwendungszweck					Feuchte-klasse	Beton-klasse	Rezept-Nr.	€ / m³
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 12/15	F1	16	X0	WO	N	R 12 0122 01	207,00
	C 12/15	F3	16				R 12 0322 01	208,00
Betone für Innenbauteile trocken oder ständig feucht, Gründungsbauteile	C 16/20	F3	16	XC1, XC2	WF	N	R 13 1322 01	210,00
	C 20/25	F3	16				R 14 1322 01	212,00
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WF	N	R 15 3322 01	214,00
	C 30/37	F3	16				R 16 3322 01	219,00
Betone für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand WU-Beton nach DAFStB-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Beanspruchungsklasse 1) WZ ≤ 0,55	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WF	N	R 15 3322 04	216,00
	C 30/37	F3	16				R 16 3322 04	221,00

R-Beton: ressourcenschonender Beton*

Der Begriff R-Beton steht für ressourcenschonenden Beton, der unter Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung hergestellt wurde. Damit ist es möglich, rückgebauten Beton nach einer Aufbereitung anteilig als Bestandteil eines normgerechten Betons im Hochbau wieder zu verwenden.

Hinweis: Ist für Ihr Bauvorhaben die DIN-1045-1000 vereinbart, sind vor Beginn und während der Betonarbeiten Betonfachgespräche zu führen. Zu diesen erklären wir uns v. a. bezüglich Beton der Betonklassen BK-E und BK-S gerne bereit. Die angegebenen Betonklassen können in Sonderfällen abweichen und sind der DIN 1045-1000 Tabelle 2 zu entnehmen.

*Herstellung mit 20 M% recycelter Gesteinskörnung Typ 1.

Keine Verwendung für Spannbeton.

Die Aaton-Produktfamilie

Unterschiedliche Anforderungsprofile erfordern das jeweils bestgeeignete Material. Deshalb halten wir eine Palette von vier Aaton-Produkten für Sie bereit:

Aaton aqua	Der Baustoff für Bauteile mit hohem Wasser-Eindringwiderstand.
Aaton floor	Das leistungsfähige Produkt für Industrieböden
Aaton basic	Lässt sich überall dort verwenden, wo bisher herkömmlicher Beton zum Einsatz kam. Mit wesentlichen Vorteilen, die Aaton basic zum überlegenen Problemlöser machen.
Aaton ultra	Vertikal ebenso wie horizontal. Der selbstverdichtende „Sorglos-Beton“ für anspruchsvolle Aufgaben nach SVB-Richtlinie.

Die vier TBI-Sorten der neuen Generation haben eines gemeinsam:

- innovative Rezepturen
- weitestgehend selbstständige Verdichtung und Nivellierung
- extrem hohe Fließfähigkeit
- kein Entmischen

Entscheidende Pluspunkte der Aaton-Produktfamilie:

- Verwendung auch bei sehr dichter Bewehrung und komplexen Bauteilgeometrien
- messbar kürzere Bauzeit durch wirtschaftlicheres Arbeiten
- hohe Dauerhaftigkeit und Dichte
- beste Qualität
- ebene Oberflächen

Aaton. Der bessere Beton.

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größe Korn [mm]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschafffristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschafffristen vor- zugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung			
					Feuchte- klasse	Beton- klasse	Rezept.-Nr.	€ / m³	Rezept.-Nr.	€ / m³		
Aaton basic für Innenbauteile	C 20/25	F6	8	XC1, XC2	WA	E	14 1612 01	222,00	14 1613 01	225,00		
			16				14 1622 01	212,00	14 1623 01	215,00		
Aaton basic für Außenbauteile	C 25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	WA	E	15 3612 01	224,00	15 3613 01	227,00		
			16				15 3622 01	214,00	15 3623 01	217,00		
Aaton aqua WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Beanspruchungsklasse 1) WZ ≤ 0,55	C 25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1	WA	E	15 3612 04	226,00	15 3613 04	229,00		
			16				15 3622 04	216,00	15 3623 04	219,00		
	C 30/37	F6	8	XD1, XC4, XF1, XA1			16 3612 04	231,00	16 3613 04	234,00		
			16				16 3622 04	221,00	16 3623 04	224,00		
für Schlauchpumpe	C 25/30	F6	8	XC4, XF1, XA1			15 3612 44	229,00	15 3613 44	232,00		
Aaton floor für Industrieböden	C 30/37	F6	16	XD1, XM1, XM2 ¹⁾	WA	E	16 5622 12	226,00	16 5623 12	229,00		
			16	XD2, XM1, XM2 ¹⁾			17 7622 12	238,00	17 7623 12	239,00		
für geschlossene Parkdecks	C 35/45	F6	16	XD3, XF3, XF2, XM2 ¹⁾			17 8622 12	241,00	17 8623 12	242,00		

Aaton ultra Selbstverdichtender Beton nach SVB-Richtlinie - **Rezepturen und Preise auf Anfrage**

¹⁾ Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten).

Betone für den allgemeinen Hochbau

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschafffristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschafffristen vor- zugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
					Feuchte- klasse	Beton- klasse	Rezept-Nr.	€ / m³		
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	F3	16	X0	WA	N	11 0322 01	200,00	11 0323 01	203,00
	C 12/15	F3	16				12 0322 01	202,00	12 0323 01	205,00
Betone für Innenbauteile trocken oder ständig feucht, Gründungsbauteile	C 16/20	F3	16	XC1, XC2	WA	N	13 1322 01	204,00	13 1323 01	207,00
		F4	16				13 1422 01	207,00	13 1423 01	210,00
	C 20/25	F3	8				14 1312 01	212,00	14 1313 01	215,00
			16				14 1322 01	206,00	14 1323 01	209,00
	C 20/25	F4	8				14 1412 01	215,00	14 1413 01	218,00
			16				14 1422 01	209,00	14 1423 01	212,00
	C 25/30	F3	8				15 3312 01	214,00	15 3313 01	217,00
			16				15 3322 01	208,00	15 3323 01	211,00
		F4	8				15 3412 01	217,00	15 3413 01	220,00
			16				15 3422 01	211,00	15 3423 01	214,00
Betone für Außenbauteile mit direkter Berechnung und Frost	C 30/37	F3	8	XC4, XF1, XA1	WA	N	16 3312 01	219,00	16 3313 01	222,00
			16				16 3322 01	213,00	16 3323 01	216,00
	C 30/37	F4	8				16 3412 01	222,00	16 3413 01	225,00
			16				16 3422 01	216,00	16 3423 01	219,00
	C 25/30	F3	8				15 3312 04	216,00	15 3313 04	219,00
			16				15 3322 04	210,00	15 3323 04	213,00
		F4	8				15 3412 04	219,00	15 3413 04	222,00
			16				15 3422 04	213,00	15 3423 04	216,00
Betone für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand WU-Beton nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Beanspruchungsklasse 1) WZ ≤ 0,55	C 30/37	F3	8	XD1, XC4, XF1, XA1	WA	N	16 3312 04	221,00	16 3313 04	224,00
			16				16 3322 04	215,00	16 3323 04	218,00
	C 25/30	F4	8				16 3412 04	224,00	16 3413 04	227,00
			16				16 3422 04	218,00	16 3423 04	221,00

Sichtbetone

Sichtbetone	C 30/37	F3	16	XD1, XC4, XF1, XA1	WA	S	16 3322 31	227,00	16 3323 31	230,00
	C 35/45	F3	16	XF3, XF2, XD2, XA2			17 7322 31	242,00	17 7323 31	243,00

Betone für massive Bauteile / d = 56 Tage

Betone für massive Bauteile in chemisch schwach angreifender Umgebung, Festigkeitsentwicklung d = 56 Tage	C 25/30	F3	16	XC4, XF1, XA1	WA	N	15 3322 48	210,00		
			32				15 3332 48	auf Anfrage		
	C 30/37	F3	16				16 3322 48	215,00		
			32				16 3332 48	auf Anfrage		
	C 35/45	F3	16				17 3322 48	226,00		
			32				17 3332 48	auf Anfrage		

Preise und Sorten für die Gesteinskörnung 16/32 nur auf Anfrage.

Randstein- und Dränbetone für den allgemeinen Straßenbau*

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschaffraten vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschaffraten vor- zugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
Eigenschaften / Verwendungszweck					Feuchte- klasse	Beton- klasse	Rezept-Nr.	€ / m³	Rezept-Nr.	€ / m³
Betone für Randsteine und unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C1	16	XO	WF	N	11 0122 01	197,00	11 0123 01	200,00
	C 12/15	C1	8				12 0112 01	205,00	12 0113 01	208,00
			16				12 0122 01	199,00	12 0123 01	202,00
	C 16/20	C1	8				13 0112 01	207,00	13 0113 01	210,00
			16				13 0122 01	201,00	13 0123 01	204,00
	C 20/25	C1	8				14 0112 01	209,00	14 0113 01	212,00
			16				14 0122 01	203,00	14 0123 01	206,00
	C 25/30	C1	8				15 0112 01	211,00	15 0113 01	214,00
			16				15 0122 01	205,00	15 0123 01	208,00

Sandbetone und Schlämme*

Sandbetone	SB 300	C1	4	XO	WF	-	97 3001 01	223,00	97 3003 01	226,00
	SB 400	C1	4				97 4001 01	231,00	97 4003 01	234,00
	SB 500	C1	4				97 5001 01	239,00	97 5003 01	242,00
	SB 600	C1	4				97 6001 01	248,00	97 6003 01	251,00
			4				97 6401 01	259,00	97 6403 01	262,00
Schlämme zum Verfügen mit Luftporenbildner	SB 600	F4	4				98 6402 01	264,00	98 6403 01	267,00

Pervia® wasserdurchlässig mit System*

Dränbeton nach Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)

Pervia® Classic (Rundkorn) Dränbeton für den Einsatz als Tragschicht	C 12/15	C1	8	gemäß Merkblatt Dränbetontragschichten (M DBT) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)	12 0112 24	225,00	12 0113 24	228,00	
Pervia® Deco (Split) als Bankettbeton zur Fahrbahnbefestigung, sowie für den GaLa-Bau (Pigmentierung möglich)	N/mm² 10/20	C1	11		12 0122 24	210,00	12 0123 24	213,00	
					14 0262 25	249,00	14 0263 25	252,00	
Pervia® Top (Split) Dränbeton als Deckschicht für versickerungsfähige Verkehrsflächen (Pigmentierung möglich)	C 20/25	C1	11		15 0222 26	254,00	15 0223 26	257,00	
Pervia® Deco und Top	Farbrezepturen und Preise auf Anfrage							95 5263 23	

*Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung. Ein zielsicheres Verzögern ist nicht möglich.



Betone für Hoch- und Industriebau

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschaffraten vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschaffraten vor- zugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
					Feuchte- klasse	Beton- klasse	Rezept-Nr.	€ / m³		
Betone für Betonböden⁴⁾ kein Verschleißangriff	C 25/30	F4	16	XC4, XF1, XA1	WA	N	15 3422 12	218,00	15 3423 12	221,00
Betone für Industrieböden⁴⁾ Verschleißbeanspruchung durch luft- und gummitbereifte Gabel- stapler	C 30/37	F4	8	XC4, XD1, XM1, (XM2 ²⁾ OB)	WA	N	16 5412 12	229,00	16 5413 12	232,00
			16	XC4, XD3, XF3, (XM2 ²⁾ OB)			16 5422 12	223,00	16 5423 12	226,00
Betone für Bauteile mit Chlorideinwirkung horizontale Bauteile, F+T, offene Parkdecke, Rampen, etc.	C 30/37	F3	8	XF4(LP ²⁾), XD3 (XM2 ²⁾ OB)	WA	E	16 6312 01	235,00	16 6313 01	238,00
			16				16 6322 01	229,00	16 6323 01	232,00
Betone für vertikale und horizontale Bauteile Frost- / Chloridangriff und Sulfatangriff ≤ (1500 mg/l)	C 35/45	F3	16	XC4, XF3, XF2, XD2, XA2	WA	N	17 7322 01	231,00	17 7323 01	232,00
Betone für vertikale und horizontale Bauteile Frost- und Chloridangriff	C 35/45	F3	8		WA	N	17 8312 01	240,00	17 8313 01	241,00
			16				17 8322 01	234,00	17 8323 01	235,00
	C 40/50	F3	16		WA	N			18 8323 01	239,00
	C 45/55	F4	8						18 8413 01	252,00
	C 50/60	F3	16		WA	N			19 8323 01	247,00
		F4	8						19 8413 01	261,00
									20 8323 01	257,00
									20 8413 01	270,00
Flüssigkeitsdichte Betone nach DafStb-Richtlinie	C 30/37	F3	16	XC4, XD1, XM1	WA	N	16 5322 08	228,00	16 5323 08	231,00
				XF4 (LP), XD3, XM1		E	16 6322 08	232,00	16 6323 08	235,00
	C 35/45	F3	16	XF3, XF2, XD2, XA2	WA	N	17 7322 08	234,00	17 7323 08	236,00
				XD3, XS3, XA3 ^{2,3)}			17 8322 08	236,00	17 8323 08	237,00

Preise und Sorten für die Gesteinskörnung 16/32 nur auf Anfrage.

1) Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich.

2) LP-Betone sind für maschinelles Glätten nicht geeignet.

3) Die Expositionsklasse XA3 erfordert eine bauseitige Schutzmaßnahme für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

4) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen

an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können.

Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleitung.
Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihre Gültigkeit für den Anwendungsfall

Betone für den Ingenieurbau

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 ZTV-ING (05/2003)	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschafffristen vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschafffristen vor- zugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
					Feuchte- klassen	Beton- klassen	Rezept-Nr.	€ / m³	Rezept-Nr.	€ / m³
ZTV-Ing. Betone für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich	C 30/37	F3	16	XC4, XF3, XF2, XD2	WA	S	16 7322 13	223,00	16 7323 13	226,00
	C 35/45	F3	16						17 7323 13	232,00
ZTV-Ing. Betone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung, Kappen	C 25/30	F2	16	XC4, XF4(LP), XD3	WA	S	15 6222 14	223,00	15 6223 14	226,00
	C 30/37	F2	16				16 6222 14	227,00	16 6223 14	230,00
Betone nach ZTV-Beton StB 07 verschleißfester Zuschlag	C 30/37	F3	22	XF4(LP), XM3 ¹⁾	WA	S	16 6372 10	244,00	16 6373 10	247,00
	C 35/45	F3	22						17 8373 16	251,00
Betone nach ZTV-Beton StB 07 Verkehrsflächen mit Kunststofffaser	C 30/37	F2	22	XF3, XF2, XM3 ¹⁾	WA	S	66 6272 10	auf Anfrage	66 6273 10	auf Anfrage

Verkehrsflächen in Betonbauweise zeichnen sich durch eine **hohe Langlebigkeit** und **geringen Unterhaltsaufwand** aus, da Beton den hohen Belastungen durch Schwerlastverkehr standhält und verformungsstabil ist. Die Vorteile umfassen eine längere Nutzungsdauer im Vergleich zu Asphalt, höhere Stand- und Abriebfestigkeit sowie eine temperaturunabhängige Tragwirkung.

Vorteile der Betonbauweise mit Kunststofffasern

- Längere Lebensdauer:** Betonfahrbahnen sind sehr langlebig und erreichen eine Nutzungsdauer von bis zu 50 Jahren.
- Geringer Wartungsaufwand:** Die stabilere Betonstruktur erfordert weniger Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen als Asphalt.
- Hohe Belastbarkeit:** Die Bauweise ist ideal für Kreisverkehre, die starkem Schwerlastverkehr ausgesetzt sind, da sie Verdrückungen und Setzungen widersteht.
- Verbesserte Rissfestigkeit:** Kunststofffasern können die Rissbildung im Beton reduzieren und die Gesamtfestigkeit der Fahrbahn erhöhen.



Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18 140

Betone für Bohrpfähle in chemisch schwach angreifender Umgebung, Festigkeitsentwicklung d = 56 Tage (geeignet für Einbau unter Wasser)	C 25/30	F5	8 16	XC4, XF1, XA1	WA	E	15 3512 05	221,00	15 3513 05	224,00		
	C 30/37	F5	8 16	XD1, XC4, XF1, XA1			15 3522 05	215,00	15 3523 05	218,00		
	C 35/45	F5	16	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2			16 3512 05	227,00	16 3513 05	230,00		
							16 3522 05	221,00	16 3523 05	224,00		
							17 3522 05	231,00	17 3523 05	232,00		

Gefügedichte Leichtbetone Rezepturen und Preise auf Anfrage

1) Für XM3 ist bauseits Hartstoff aufzubringen (nach DIN 1100).

2) Für XM2 ist zusätzlich eine bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich.

3) Die Expositionsklasse XA3 erfordert eine bauseitige Schutzmaßnahme für den Beton (siehe DIN-Fachbericht 100, Beton).

4) LP-Betone sind für maschinelles Glätten nicht geeignet.

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleitung.
Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihre Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Stahlfaser- / Kunststofffaserbetone

nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Leistungsklassen Fasergehalt [kg/m³]	Expositi- onsklas- sen	mittlere Festigkeitsentwicklung, normale Ausschaffraten vorzugsweise bei normaler Witterung, normale Wärmeentwicklung				schnelle Festigkeitsentwicklung, kurze Ausschaffraten vorzugsweise bei sehr kühlner Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
Eigenschaften / Verwendungszweck						Feuchte- klasse	Beton- klasse	Rezept-Nr.	€ / m³	Rezept-Nr.	€ / m³

Faserbetone auf Kundenwunsch

Stahlfaserbetone	C 25/30	F3	16	20	XC4, XF1, XA1 WU-Beton	WF	N	55 3322 04	282,00	55 3323 04	285,00
								55 3622 04	286,00	55 3623 04	291,00
Kunststofffaserbetone (Macro-Tech)	C 25/30	F3	16	2	XC4, XF1, XA1 WU-Beton	WF	N	65 3322 04	266,00	65 3323 04	269,00
								65 3622 04	272,00	65 3623 04	275,00
Kunststofffaserbetone (PP-Faser)	C 25/30	F3	16	1	XC4, XF1, XA1 WU-Beton	WF	N	45 3322 04	233,50	45 3323 04	236,50
								45 3622 04	239,50	45 3623 04	242,50

Stahlfaserbetone nach Leistungsklassen

Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand WU-Beton nach DAfStB-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Beanspruchungsklasse 1)	C 25/30	F3	16	L 1.2/0,9	XC4, XF1, XA1	WF	E	55 3322 54	299,00	55 3323 54	302,00
				L 1.5/0,9				55 3322 56	307,00	55 3323 56	310,00
				L 1.5/1,2				55 3322 57	317,00	55 3323 57	320,00
Aaton aqua WU-Beton nach DAfStB-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“ (Beanspruchungsklasse 1)	C 25/30	F6	16	L 1.2/0,9	XC4, XF1, XA1	WF	E	55 3622 54	305,00	55 3623 54	308,00
				L 1.5/0,9				55 3622 56	313,00	55 3623 56	316,00
				L 1.5/1,2				55 3622 57	323,00	55 3623 57	326,00



Spezialbaustoffe

Zement - Estriche	Festigkeitsklasse	Biegezugfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn [mm]	Rezept-Nr.	€ / m³
Zementestrich für	Innenbereich	CT-C25	F5	F3	8	73 4312 01 225,00
	Außenbereich	CT-C35	F6	F3	8	75 5312 01 229,00
	Industriebereich	CT-C40	F6	F2	8	76 5213 01 249,00

Fließestrich nach DIN EN 13813¹⁾

Alpha-Halhydratfließestrich	Innenbereich	CA-C25	F5	F6	8	83 4919 01	303,00
	Innenbereich TBI Plus	schnelle Belegreife nach ca. 20 Tagen - Preise auf Anfrage					83 6919 03
	Innenbereich	CA-C35	F6	F6	8	85 5919 01	316,00

Vermietung Fließestrich-Pumpe

Preise siehe Seite 18



Mörtel (DIN EN 998-2)	Mörtelklasse	Rezept-Nr.	€ / m³
Normalmauermörtel	M10 MG III – gem. LE 998-2 – 2018 / P. Typ 90 9399 01- 998-2 -2018 -1	90 9399 01	218,00

Verfüllbaustoffe für den Tief- und Kanalbau

	Rohdichte ca.	Festigkeit ca.	Rezept-Nr.	€ / m³
Füma das leichte, hochfließfähige Füllmaterial für Ringraumverfüllung und Spezialtiefbau	1,0 kg/dm³	1,0 N/mm²	93 1000 01	238,00
Tankfüma das Füllmaterial für stillgelegte Tanks	1,4 kg/dm³	1,5 N/mm²	93 1400 01	199,00
Füma Boden zur Einbettung von Rohrleitungen und Verfüllung von Gräben	1,5 kg/dm³	Bodenklasse 3-4	93 1502 01	189,00
Estritherm die leichte Ausgleichsschicht für Neubau- und Altbausanierungen	1,0 kg/dm³	0,5 N/mm²	94 0899 01	279,00
Pooltherm Schwimmbad Ringraumverfüllung	1,0 kg/dm³	0,5 N/mm²	95 0899 03	284,00
Pooltherm „Ultraleicht“ Schwimmbad Ringraumverfüllung	0,38 kg/dm³	0,5 N/mm²	95 0699 02	324,00
Müridämm flüssige Dämmung-Leichtschüttung			94 0499 02	208,00

Die Anwendungsbeispiele ersetzen nicht die projektbezogene Planungsleitung.
Sie entbinden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Normvorgaben und ihre Gültigkeit für den Anwendungsfall.

Sonderleistungen / Leistungen

Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206 und DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung, unter permanenter Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unserer Qualitäts sicherung.

Betonpumpen:

Als Pumpbeton werden vorwiegend Betone in der Konsistenz F3 bis F6 geliefert. Für Ihren Auftrag gelten dann die Preise und die Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Betonfördergeräten

Überwachung:

Die Fremdüberwachung unserer Werke erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs und Zertifizierungsverein BAYBÜV e.V.

Nachbehandlung:

Beton ist vom Verarbeiter ausreichend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen. Hinweise zur Nachbehandlung, deren Beachtung wir dringend empfehlen, finden Sie auf unseren Lieferscheinen:

Laborleistungen:

Prüfstelle E + W
85051 Ingolstadt, Baggerweg 11
Telefon: 0841 / 370 70 16
Telefax: 0841 / 370 70 40

Lieferzeit:

Lieferungen erfolgen täglich von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr. Lieferungen außerhalb dieser Zeit sind grundsätzlich möglich, machen jedoch lohnkostenbedingte Zuschläge erforderlich.

Auftragsabwicklung:

Betonabrufe erbitten wir möglichst 24 Stunden vor Auslieferung, dabei benötigen wir folgende Angaben:

- genaue Baustellenbezeichnung
- Liefertermin: Datum und Uhrzeit
- Lieferrhythmus, nach Bedarf [m³/h]
- Gesamtmenge und Förderart (Kran, Pumpe, etc.)
- Betonfestigkeitsklasse und Expositionsklassen
- besondere Eigenschaften (z. B. WU)
- Konsistenzbereich
- Festigkeitsentwicklung/Zementsorte
- Größtkorn des Zuschlages
- Betonsorten-Nummer
- ggf. Probewürfelbestellung, unter Angabe des Bauteils

Entladung und Wartezeit:

Die zulässige Entladezeit beträgt 6 min/m³.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.

Preisstellung:

Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normalver dichteten Frischbeton +/- 3 % Toleranz, bei gut erreichbarer Abladestelle und Abnahme von mindestens 5 m³ je Abruf. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel Energielosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unsere Verkaufspreise entsprechend zu berichten.

Im Frei-Bau-Preis sind 29,50 €/m³ Frachtanteil enthalten. Dieser und Sonderleistungen mit * gekennzeichnet sind nicht skontierbar.

Für alle Geschäfte gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Seite 13).

Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab der Anlieferung, eine 5-jährige Gewährleistung. Veränderungen des gelieferten Betons sind nicht zulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und besonderen Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Über wachung; das Überwachungszeichen vom Lieferschein wird ungültig.

Farbbetone

Durch das Vermischen von Farbpigmenten mit den Ausgangsstoffen des Betons entsteht TBI Farbbeton. Ein durchgehendes beständig eingefärbtes Betonbauteil. Der Baustoff Beton als „Farbiger Sichtbeton“ wird gezielt zur optischen Gestaltung verwendet und ist überall dort einsetzbar, wo sowohl ansprechende als auch funktionelle Bauteile sowie die hervorragenden Eigenschaften des Betons und dessen Dauerhaftigkeit gefordert sind.

Sorten und Preise auf Anfrage



Sonderleistungen / Leistungen

Zusatzmittel und Zusatzstoffe

Nr.	Bezeichnung	Einheit	Preis in €
09	Verlängerte Verarbeitungszeit bis zu 3 Stunden	je m ³	5,00
11	Verlängerte Verarbeitungszeit bis zu 2 Stunden	je m ³	2,50
12	Eine Konsistenzerhöhung durch Fließmittel (von F3 auf F4)	je m ³	5,00
13	Zwei Konsistenzerhöhungen durch Fließmittel (von F3 auf F5)	je m ³	8,00
17	Stabi UWB	je m ³	21,50
34	Quellmittel-Einpresshilfe	je kg	21,50
153	Estrichzusatz	je m ³	18,50
141	Stahlfaserzugabe auf Kundenwunsch	je kg	3,50
142	Kunststofffasern (Macro-Tech) auf Kundenwunsch	je kg	27,00
143	Kunststofffasern (PP-Fasern) auf Kundenwunsch	je kg	21,50

Zeitabhängige Aufschläge (Zuschlagsfreie Arbeitszeiten Montag bis Freitag 6-18 Uhr) *

41	Werktagseinsätze ab 18:00 Uhr sind aufgrund der Ruhezeiten unseres Werkpersonals sowie der Lenk- und Ruhezeiten unseres Fahrerpersonals generell 2 Tage vor Betonierbeginn anzumelden	je m ³	17,00
42	Samstagseinsatz von 6 - 12 Uhr	je m ³	19,00
51	Samstagseinsatz ab 12 Uhr ist 2 Tage vor Betonierbeginn anzumelden	je m ³	33,00
43	Sonn- und Feiertagseinsatz		nach Vereinbarung

Entladezeitüberschreitung (6 min. pro m³ Entladezeit sind im Preis enthalten) *

44	Für darüber hinausgehende Entladezeiten berechnen wir	je 15 Min.	32,50
----	---	------------	-------

Heizzuschlag gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2 *

48	Heizzuschlag Beton/Mörtel	je m ³	10,00
193	Heizzuschlag Kies	je to	6,00

Sonstige *

60	Frachtausgleich für die auf 5 m ³ fehlende Menge Beton oder Estrich	je m ³	27,50
192	Frachtkostenausgleich für die an 10 to fehlende Menge Kies	je to	15,00
130	Mautzuschlag	je m ³	3,50
131	Mautzuschlag Kies	je to	2,00
133	Rohstoffzuschlag Fließestrich	je m ³	18,00
134	Rohstoffzuschlag Beton	je m ³	4,50
135	CO ₂ Zuschlag	je m ³	4,00
136	Kraftstoff- Energiekostenzuschlag Beton	je m ³	4,00
137	Kraftstoff- Energiekostenzuschlag Kies	je to	4,00
138	Kraftstoff- Energiekostenzuschlag Pumpe (ab 35m ³)	je m ³	1,40
139	Kraftstoff- Energiekostenzuschlag Pumpe	pauschal bis 35 m ³	35,00
67	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Betonpreis Entsorgungsaufwand für Beton:	je m ³	95,00
68	Leichtbeton und Fließestrich: Rückmengen ab 200 kg werden verrechnet	je m ³	140,00
82	Entfernungszuschlag Zone 2 über 25 km bis 35 km	je m ³	30,00
83	Entfernungszuschlag Zone 3 über 35 km bis 45 km	je m ³	35,00
114	Leihgebühr für Rüttler bis 10 m ³	pauschal	60,00
115	Leihgebühr für Rüttler über 10 m ³	je m ³	6,00

* Diese Sonderleistungen sind nicht skontierbar.

Mietpreise - Betonpumpe mit Verteilermast

Mastgröße (Reichhöhe)	M 24	M 32 M 36	M 42	M 47 M 53
Reichweite bis	17 m	28/32 m	37 m	40/47 m
Mindesteinsatzpauschale / Mindestnutzungspreis	€ pauschal	550,00	880,00	1.045,00
bis 10 m ³	€ pauschal	550,00	880,00	1.045,00
bis 20 m ³	€ pauschal	690,00	970,00	1.100,00
bis 35 m ³	€ pauschal	850,00	1.045,00	1.155,00
bis 50 m ³	€ / m ³	24,50	31,50	33,50
bis 100 m ³	€ / m ³	23,50	30,50	32,50
bis 150 m ³	€ / m ³	22,00	29,00	31,50
ab 151 m ³	€ / m ³	21,00	27,50	30,50
Mietpreise pro Stunde (Abrechnung je angefangene 1/2 h)	€ / Std.	300,00	400,00	480,00
Mindestfördermenge pro Stunde Bei Unterschreitung erfolgt Stundensatzberechnung		20 m³	25 m³	25 m³
Standortwechsel auf der Baustelle	€ pauschal	90,00	160,00	170,00
kurzfristige Absage < 8 Stunden	€ pauschal	370,00	570,00	690,00
Vergebliche Anfahrt	€ pauschal	370,00	570,00	690,00
				800,00



Sonderleistungen und Zuschläge bei Pumpeinsätzen

Faserbeton	€ / m ³	3,00
Rohr- / Schlauchverlängerung DN 80 bis DN 100	€ / lfm	12,50
Reduzierung bzw. Bogen	€ / Stück	25,00
Ohne Hilfspersonal Rohr- bzw. Schlauchleitung auf- oder abbauen	€ / lfm	3,00
Keine Auswaschmöglichkeit	€ pauschal	165,00
Reinigungsbehältnis (Pool) Verbleib auf der Baustelle (nicht rabattfähig)	€ pauschal	100,00

Bei selbstverdichtenden Betonarten muss eine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle vorhanden sein.

Zuschlag 2. Maschinist	€ / Std.	75,00
Nachtzuschlag von 20.00 - 6.00 Uhr je Std. von Abfahrt Betriebsstätte	€ / Std.	65,00
Samstagseinsatz bis 13.00 Uhr	€ pauschal	95,00



Betonpumpen

Unsere Preise basieren auf den derzeitigen Lohn-, Material- und Maschinenkosten.
Auf die Mindesteinsatzpauschalen, Sonderleistungen und Zuschläge
werden keine Rabatte gewährt!

Bemerkungen:

- Die Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Pumpe und ist Grundlage bei einer eventuellen Abrechnung nach Stunden bei Unterschreitung der Mindestfördermenge.
- Eine Abrechnung nach Stunden erfolgt ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge, solange nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundenmietsatz abgerechnet.
- Der Endschlauch am Verteilermast darf gemäß Herstellerangaben hängend nicht verlängert werden.
- Das Pumpen von Sonderbeton (LP-Beton, Leichtbeton, Stahlfaser- und Kunstfaserbeton, selbstverdichtender Beton) erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und ohne Gewähr.

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus.

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg sowie gesicherter Standplatz.
- Eine eventuell notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden.
- Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der bestellten Rohr-/Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden.
- Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.
- Nach Beendigung des Pumpeinsatzes müssen auf der Baustelle folgende Möglichkeiten vorhanden sein:
 - Reinigung von Pumpe, Rohr-/Schlauchleitungen
 - Ablagerung von Restbeton
- Bei Wegfall dieser Möglichkeiten erfolgt eine Berechnung.

- Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- Die Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit rein netto ohne Abzug zahlbar.
- Grundlage aller Dienstleistungen sind unsere beiliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Anhängerpumpen, Sonderleistungen und Zuschläge



Preisliste für Anhängerpumpen

Mindesteinsatzpauschale inkl. 30 Meter Schlauchleitung max. 2,5 Std. Pumpzeit Ankunft/Abfahrt, bis 10 m ³ , Mindestfördermenge 6 m ³ / Std.	€ pauschal	400,00
10,25 - 20,00 m ³ zzgl. Mindesteinsatzpauschale	€ / m ³	30,00
20,25 - 30,00 m ³ zzgl. Mindesteinsatzpauschale	€ / m ³	27,50
ab 30,25 m ³ zzgl. Mindesteinsatzpauschale	€ / m ³	25,00
Mietpreis pro Stunde - Abrechnung je angefangene 1/2 Stunde	Std.	220,00

Sonderleistungen und Zuschläge

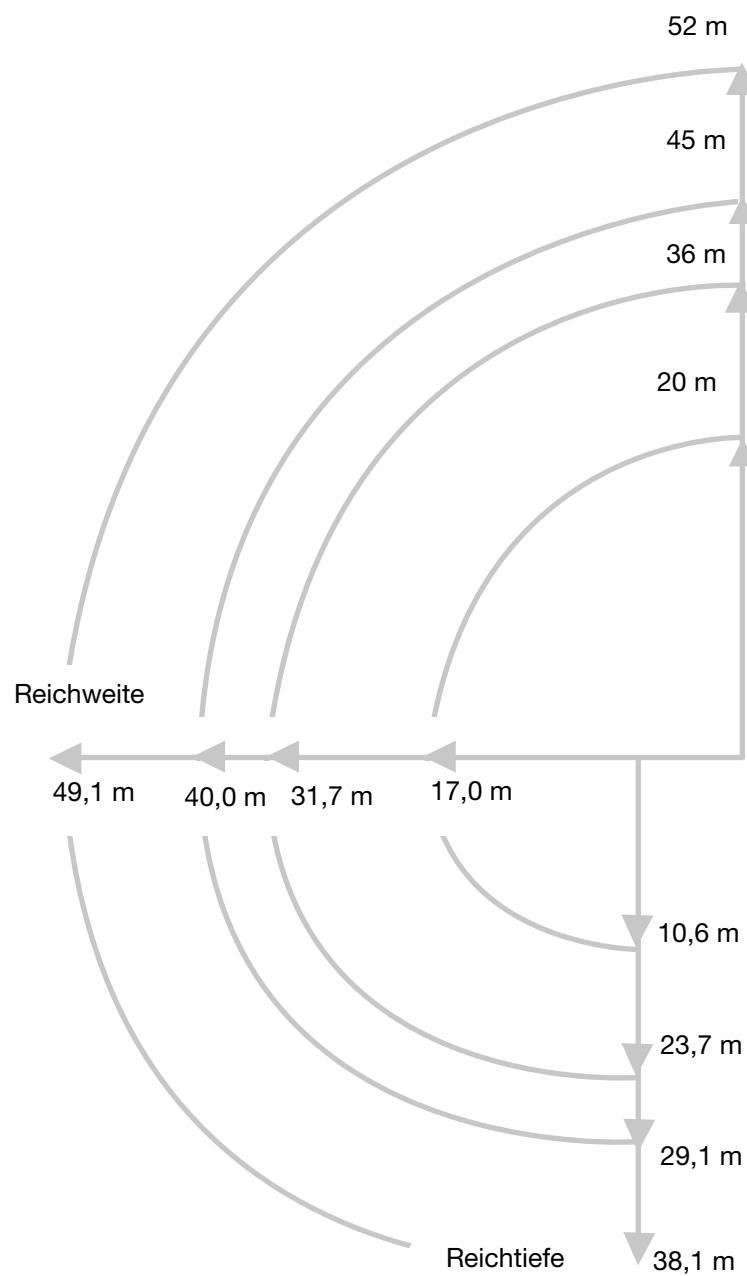
zusätzliche Schlauchleitung über 30 m	€ / lfm	6,00
keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle	€ pauschal	90,00
Unterschreitung der Mindestfördermenge - Abrechnung in €/Std statt €/m ³	€/Std.	200,00
Wochentagseinsatz ab 18.00 Uhr	€ pauschal	145,00
Samstagseinsatz bis 12.00 Uhr	€ pauschal	150,00
Zuschlag 2. Maschinist	€ / Std.	110,00
Entfernungszuschlag Zone 2 über 25 km bis 35 km	€ pauschal	115,00
Entfernungszuschlag Zone 3 über 35 km bis 45 km	€ pauschal	150,00
Entfernungszuschlag über 45 km	€ pauschal	nach Anfrage
Vergebliche Anfahrt	€ pauschal	300,00

alle Preise netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer; Leistungen nicht skontierbar



Technische Daten unserer Betonfördergeräte

- Ausfalthöhen
- Stützkräfte
- Fahrzeulgängen
- Abstützbreiten



Masttyp	Fahrzeug- länge	Abstützbreite vorne	Abstützbreite hinten
M 20	7,50 m	3,50 m	2,30 m
M 36	11,30 m	6,30 m	6,30 m
M 45	11,30 m	8,30 m	8,30 m
M 52	14,10 m	10,50 m	10,00 m

**Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen
ohne Schutz gegen direktes Berühren:**

bis 1000 V	1,00 m
1 bis 110 kV	3,00 m
110 bis 220 kV	4,00 m
220 bis 380 kV	5,00 m

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Mörtel, fürna®, estritherm® und Supaflo®, nachfolgend kurz als „Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolgreich eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (zum Beispiel 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlägen anbieten.

Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungsfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerten, verspäteter, verzögerner oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Etwas Fördern unseres Baustoffs auf der Baustelle und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werkes geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung / Haftung

Wir gewährleisten, dass unser Baustoff nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert wird und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Eignung des Baustoffs für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantiekunde erhält.

Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ableiferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und

die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer zunächst Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherrüfung) verlangen. Erst wenn die Nacherrüfung fehlschlägt, kann der Käufer Schadensersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen der Lieferung mangelhafter Baustoffe ist in Fällen der einfacher Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ableiferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjährn spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretnungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungssteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungssteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 Prozent übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Energiekosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichten. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht

werden sollen. Hälfte müssen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, kann der Verkäufer ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umlegen (zum Beispiel Einführung der Maut auf Bundesstraßen). Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Käufer die relevanten Preisfaktoren und deren Veränderung nachzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit wir bei uns an den Käufer bzw. die Baustelle gelieferten Baustoff Skonto gewähren, bezieht sich die Skontogewährung nur auf den Warenwert, nicht aber auf den Frachttanteil und die mit * gekennzeichneten Sonderleistungen. Dieser beträgt, soweit nicht in der Rechnung ausdrücklich ausgewiesen, 29,50 € netto pro Kubikmeter gelieferten Baustoff.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen anderer Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, zum Beispiel der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Massen abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendwie Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzuzählen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktag

Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Baustoffs unangemeldet auf der beliebten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

10. Nichtigkeit

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

11. Datenschutz

Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Verkäufer um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

Stand: 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verriichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch von Kaufleuten i.S. des HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens Euro 1,0 Mio. beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücksen und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe

sowie die Einbaufläche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 Prozent übersteigt.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszzeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen) berechtigen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Ver-

langen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationenfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:
Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktag

Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:
Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

6. Datenschutz

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 2026

Transport-Beton Ingolstadt GmbH & Co.KG

Baggerweg 11
85051 Ingolstadt

Telefon: 0841-370 70-11

Fax: 0841-370 70-20

Website: www.transportbeton-ingolstadt.de

Sitz: Ingolstadt, Registergericht Ingolstadt HRA 138

phG: Transportbeton Ingolstadt GmbH
Sitz: Ingolstadt | Registergericht Ingolstadt HRB 25
GF: Dipl.-BW (FH) Joachim Ricker